
BEIRAT FÜR STADTBILDPFLEGE

1. Aufgaben des Beirates

- 1.1 Der Beirat für Stadtbildpflege hat die Aufgabe, den Rat der Hansestadt, seine Ausschüsse und die Verwaltung in stadtgestalterischen, baukünstlerischen und denkmalpflegerischen Fragen zu beraten, die für die Erhaltung und weitere Gestaltung des Herforder Stadtbildes von merklichem Einfluss sind.
- 1.2 Diese Beratung umfasst insbesondere:
- den Erlass von Erhaltungssatzung und örtlichen Bauvorschriften, soweit sie die Erhaltung des Stadtbildes und die Gestaltung baulicher Anlagen betreffen, die Unterschützstellung von Denkmalbereichen und die Erstellung eines Denkmalpflegeplanes;
 - die Aufstellung von Bebauungsplänen innerhalb der Wallanlagen und des Stiftberges;
 - Baumaßnahmen des Hoch- und Straßenbaues sowie der Anlage von Grünflächen innerhalb der Wallanlage und des Stiftberges;
 - Baumaßnahmen großen Umfangs oder von Bauten mit stadtbildprägendem Charakter von privaten Bauherren.
 - die planungsrechtliche Entwicklung der Konversionsflächen.
- 1.3 Die Stellungnahmen des Beirates sind Empfehlungen für Rat, Ausschüsse oder Verwaltung, sie binden die vorgenannten Gremien nicht.

2. Mitglieder des Beirates

- 2.1 Der Beirat für Stadtbildpflege besteht aus 9 Mitgliedern, die sich wie folgt auf die einzelnen Aufgabenbereiche verteilen:
- | | |
|---|--------------|
| a) Architektur-, Städtebau-, Landschaftsplanung und Verkehrsplanung | 6 Mitglieder |
| b) Denkmalschutz, Ortsbild und Heimatpflege | 2 Mitglieder |
| c) Bildende Kunst und Kultur | 1 Mitglied. |

Für den Bereich a) können die Architektenkammer NRW, der Bund Deutscher Architekten Landesverband NRW, der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e.V. Landesgruppe NRW, Verein für Stadt-, Regional und Landesplanung e.V. und für den Bereich b) und c) mit der Sache befasste Verbände, Vereine oder Vereinigungen Wahlvorschläge unterbreiten.

Die Mitglieder des Beirates müssen ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Herford haben. Lediglich 2 Mitglieder aus dem Aufgabenbereich a) dürfen weder in Herford ihren Wohnsitz bzw. ihren Geschäftssitz haben. Diese externen Mitglieder werden durch den/der Beigeordneten für das Bauwesen / Baudezernenten vorgeschlagen.

Es soll angestrebt werden, dass sich die Mitglieder aus dem Bereich a) sowohl aus Architekten, Landschaftsplanern und Stadtplanern zusammensetzt.

Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen sind berechtigt, zu den Beiratssitzungen je eine/n Vertreter/Vertreterin als begleitendes Mitglied ohne Stimmrecht zu entsenden. Ebenso kann der Rat auch fraktionslose Ratsmitglieder als begleitende Mitglieder ohne Stimmrecht benennen.

- 2.2 Die Mitglieder des Beirates für Stadtbildpflege werden vom Rat der Hansestadt für die jeweils laufende Wahlperiode des Rates gewählt.

Für die jeweiligen Mitglieder eines Aufgabenbereiches werden stellvertr. Mitglieder gewählt, die sich im Falle der Verhinderung in der jeweils beschlossenen Reihenfolge als Stellvertreterpool vertreten.

Für die begleitenden Mitglieder, die von den Fraktionen entsandt bzw. vom Rat benannt sind, werden entsprechend jeweils max. zwei Stellvertreter bestimmt.

Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Hansestadt abgewählt werden.

Abgewählte oder aus sonstigen Gründen ausscheidende Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ersetzt.

3. Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Bezüglich Befangenheit, Vertraulichkeit und Aufwandsentschädigung gelten die Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und Satzungen der Hansestadt Herford entsprechend.

Geschäftsordnung des Beirates für Stadtbildpflege

§ 1 Vorsitz

1. Der Beirat wählt zu Beginn der Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter Leitung des/der Altersvorsitzenden in geheimer Abstimmung den/die Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in.
2. Eine vorzeitige Abberufung des/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin findet nur dadurch statt, dass mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Beirates ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende oder Stellvertreter/Stellvertreterin gewählt wird.
3. Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin vor Ablauf der Amtsdauer oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

§ 2 Einberufung des Beirates

1. Der Beirat soll erstmals innerhalb von 6 Wochen nach Erlass der Geschäftsordnung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin einberufen werden. Im Übrigen wird er von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Beigeordneten für das Bauwesen / Baudezernenten einberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert.
2. In den folgenden Wahlperioden soll der Beirat innerhalb von 6 Wochen nach seiner Wahl von dem/der bisherigen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Beigeordneten für das Bauwesen / Baudezernenten einberufen.
3. Die Einladungsfrist beträgt 8 Tage. In besonders dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen.
4. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Sie ist den Mitgliedern des Beirates und den im Rat vertretenen Fraktionen durch einfachen Brief zuzuleiten.

§ 3 Tagesordnung

1. Der/Die Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem/der Beigeordneten für das Bauwesen / Baudezernenten die Tagesordnung fest.

-
2. Jeder Beratungsgegenstand, zu dem empfehlende Beschlüsse gefasst werden sollen, muss besonders bezeichnet werden. Unter "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
 3. Jedes Mitglied kann beantragen, bestimmte Punkte, die im Rahmen der Zuständigkeit des Beirates liegen, auf die Tagesordnung zu setzen.
 4. Anträge, die später als 10 Tage vor dem Tag der Sitzung eingehen, werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.
 5. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Nach Eröffnung der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Beirat ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
3. Ist der Beirat nicht ordnungsgemäß einberufen worden oder nicht beschlussfähig oder entfällt die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu schließen.

§ 5 Sitzungsleitung

1. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Er/Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Redner/Jede Rednerin darf nur den zur Erörterung stehenden Tagesordnungspunkt behandeln.
2. Der/Die Vorsitzende hat für die Einhaltung der Geschäftsordnung zu sorgen. Er/Sie kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
3. Der Beirat kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
4. Dem/Der Vertreter/in der Verwaltung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 6 Abstimmungen

1. Anträge, über die abgestimmt werden sollen, werden von dem/der Vorsitzenden oder vom Antragsteller/von der Antragstellerin vor der Abstimmung vorgelesen. Auf Beschlussvorlagen kann verwiesen werden.

2. Der/Die Vorsitzende stellt die Frage nach Möglichkeit so, dass der Beirat seine Beschlüsse mit Annahme oder Ablehnung fasst. Bei konkurrierenden Anträgen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sind die Anträge in dieser Hinsicht gleichrangig, können sie als Alternativen gleichzeitig zur Abstimmung gestellt werden. Erreicht bei einer solchen Abstimmung mit mehr als 2 Anträgen kein Antrag die erforderliche Mehrheit, so wird erneut über die beiden Anträge abgestimmt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
3. Es wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt. Auf Verlangen ist die Gegenprobe vorzunehmen.
4. Der Beirat beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
6. Die Regelungen in Absatz 2 Satz 3 und 4 und in Absatz 4 und 5 gelten sinngemäß auch für die Wahl des/der Vorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin nach § 1.

§ 7

Sitzungsniederschrift

1. Über jede Sitzung des Beirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Der Schriftführer/Die Schriftführerin und sein Vertreter/seine Vertreterin wird durch den Beirat bestimmt.
2. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung und die Namen der Anwesenden enthalten sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Empfehlungen und das Ergebnis der Abstimmungen wiedergeben.
3. Jedes überstimmte Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.
4. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.
5. Ein Abdruck der Niederschrift ist allen Mitgliedern, stellvertr. Mitgliedern, den im Rat vertretenen Fraktionen, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den stellvertr. Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen zuzusenden.

§ 8

Auswertung der Sitzungsergebnisse

Die Empfehlungen des Beirates sind von der Verwaltung im Rat der Hansestadt, in seinen Ausschüssen vorzutragen, damit sie in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der/Die Beigeordnete für das Bauwesen / Baudezernent führt die Geschäfte des Beirates und nimmt als Vertreter/in der Verwaltung an den Sitzungen des Beirates teil. Er kann sich durch einen anderen Mitarbeiter/eine andere Mitarbeiterin der Verwaltung vertreten lassen. Im Übrigen bestimmt der/die Beigeordnete / Baudezernent, welche Dienstkräfte der Verwaltung an den Sitzungen teilnehmen.
2. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige Berater/ Beraterinnen außerhalb der Verwaltung ohne Stimmrecht beigeladen werden. Hierüber entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der Beigeordneten für das Bauwesen / Baudezernenten.
3. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat entscheidet im Einzelfall über die Mitteilung von Empfehlungen an die Öffentlichkeit.